

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Korschenbroich, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heinz-Josef Dick und den Beigeordneten Herrn Bernd Dieter Schultze

(Stadt)

und

wohnhaft _____

(Vertragspartner)

Präambel

- (1) Weite Teile des Gebietes der Stadt Korschenbroich sind insbesondere im Winterhalbjahr von hohen Grundwasserständen betroffen, die zu Vernässungsschäden an baulichen Anlagen, insbesondere Kellern, führen. Zur Verminderung dieser Problematik sollen - neben der Entwicklung von Methoden zur bauphysikalischen Ertüchtigung von Gebäuden und Kellern sowie einer Optimierung des Gewässernetzes - ortsteilbezogene Pumpmaßnahmen zur Kappung von Grundwasserständen durchgeführt werden. Hierzu hat der Erftverband im Juli 2008 die Modellstudie „Grundwassermodell Neuss – Optimierte Ausnutzung von Wasserrechten und Kappung von Grundwasserspitzen (Variante 2a)“ erarbeitet. Die Stadt und der Vertragspartner schließen den nachstehenden Vertrag, um die Umsetzung der berechneten Maßnahmen zur Kappung von Grundwasserspitzen im Ortsteil Raderbroich (im Folgenden: Grundwasserkappungsmaßnahme) für die Dauer von zehn Jahren zu finanzieren.
- (2) Die Darstellung der technischen Anlage zur Durchführung der Grundwasserkappungsmaßnahme, die Kosten für ihre Herstellung und ihren Betrieb sowie die Regelung ihrer anteiligen Finanzierung durch die Stadt, den Rhein-Kreis Neuss und die Bürger der Stadt Korschenbroich sind in der Anlage zu diesem Vertrag zusammengefasst. Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Es ist vorgesehen, die technische Anlage in der Regel einzuschalten, wenn an der bzw. den in der Anlage zu diesem Vertrag näher bezeichneten Grundwassermessstellen der dort genannte Grundwasserstand erreicht ist, sofern in der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Mit Abschluss dieses Vertrages ist keine Zusicherung verbunden, dass das Grundwasser auf ein bestimmtes oder vom Vertragspartner erwartetes Niveau abgesenkt oder gehalten wird.

§ 1 Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Maßnahme erteilt wird und der Bürgerkostenanteil durch die notwendige Anzahl von Verträgen gesichert ist. Die Höhe des Bürgerkostenanteils ist der Anlage zu diesem Vertrag zu entnehmen.

§ 2 Zweck des Vertrages

- (1) Der Erftverband übernimmt die Durchführung der Grundwasserkappungsmaßnahme gegen Erstattung der Kosten als Verbandsaufgabe, soweit die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Dazu errichtet und betreibt er eine technische Anlage zur Begrenzung des Grundwasseranstiegs und unterhält sie als öffentliche Einrichtung. Er holt alle erforderlichen Zustimmungen und Erlaubnisse zu ihrer Herstellung und ihrem Betrieb ein.
- (2) Für die Durchführung der Grundwasserkappungsmaßnahme veranlagt der Erftverband die Stadt zu einem jährlichen Beitrag. Dieser Vertrag dient ausschließlich der anteiligen Refinanzierung der städtischen Erftverbandsbeitragspflicht durch den Vertragspartner.

§ 3 Berechnung des Bürgerkostenanteils

- (1) Die Stadt geht davon aus, dass sich auf der Grundlage der bislang abgegebenen Erklärungen 75 Bürger an der Pumpmaßnahme beteiligen werden und einen Vertrag mit einer Summe von jährlich 146,00 € oder 161,00 € unterzeichnen werden. Der Kostenanteil eines jeden Vertragspartners am Bürgerkostenanteil errechnet sich auf der Grundlage der eingegangenen Teilnahmeerklärungen und der Kostenkalkulation in der Anlage zu diesem Vertrag wie folgt:
 - 25 Verträge mit 146,00 € jährlich
 - 50 Verträge mit 161,00 € jährlich
- (2) **Der jährliche Bürgerkostenanteil dieses Vertrages beträgt 161,00 € Er ist vierteljährlich in Höhe von 40,25 € zu zahlen. Der Vertragspartner kann die Gesamtsumme für die gesamte Vertragsdauer in Höhe von 1.610,00 € auch als Einmalzahlung leisten.**
- (3) Wird die Zahl der notwendigen Vertragsabschlüsse nach Abs.1 nicht erreicht und ist dadurch die vollständige Finanzierung des Bürgerkostenanteils nicht gesichert, wird gemäß § 1 keiner der vorliegenden Verträge, die mit den Bürgern zur Finanzierung der Grundwasserkappungsmaßnahmen abgeschlossen wurden, wirksam. Als Folge kann die Grundwasserkappungsmaßnahme nicht durchgeführt werden.
- (4) Beteiligen sich mehr Bürger als in Absatz 1 vorausgesetzt an der Refinanzierung oder werden Zahlungsvereinbarungen getroffen, die über den Betrag nach Abs. 2 hinausgehen oder Zahlungen aus der Bürgerschaft unabhängig von etwaigen Vertragsabschlüssen geleistet, zahlt die Stadt nach Ablauf der Verträge den Überschuss, der von ihr nicht zur Beitragszahlung an den Erftverband eingesetzt wurde, anteilig an alle Vertragspartner zurück.

§ 4 Fälligkeit des Bürgerkostenanteils

- (1) Der Bürgerkostenanteil nach § 3 Abs. 2 S. 1 ist ohne weitere Zahlungsaufforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, erstmals am 15.02.2012 und letztmalig zum 15.11.2021 fällig. Erfolgt eine Einmalzahlung der Gesamtsumme des Bürgerkostenanteils nach § 3 Abs. 2 S. 2, so ist die Gesamtsumme am 15.02.2012 fällig.
- (2) Eine Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners besteht auch für den Fall, dass sich die Grundwasserkappungsmaßnahme auf dem Grundstück des Vertragspartners nicht bzw. nicht in dem von ihm erwarteten Umfang auswirkt.

§ 5 Rechtsnachfolge

- (1) Ist der Vertragspartner Eigentümer eines Gebäudes bzw. Grundstücks, kann er auch im Falle dessen Eigentumsübertragung an einen Dritten seine Zahlungspflicht aus diesem Vertrag durch eine Einmalzahlung des gesamten Restbetrages erfüllen.
- (2) Die Zahlungspflicht nach Abs. 1 entfällt, wenn der neue Eigentümer die Kostentragungspflicht übernimmt. Die Stadt ist verpflichtet, diese Schuldübernahme zu genehmigen. Die Schuldübernahme ist der Stadt vorab schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Maßnahmebeginn

- (1) Der Erftverband beginnt mit der Herstellung der Anlage, sobald die Finanzierung gesichert ist und die behördlichen Genehmigungen erteilt sind. Die Herstellung ist zügig durchzuführen.
- (2) Der Beginn der Grundwasserkappungsmaßnahme ist der Zeitpunkt, in dem die technische Anlage betriebsbereit ist. Dies soll nach den Planungen des Erftverbandes der 01.12.2011 sein.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Die Stadt und der Vertragspartner verzichten auf ein ordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Der Vertrag beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und dem Wegfall der aufschiebenden Bedingungen nach § 1 dieses Vertrages und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.11.2021.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Vertrag endet vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach § 7 automatisch, also ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis entzieht und die Grundwasserkappungsmaßnahme infolge dessen endgültig eingestellt werden muss.
- (2) Hierüber wird der Vertragspartner schriftlich informiert.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der endgültigen Einstellung entfällt eine weitere Zahlungspflicht des Vertragspartners. Es erfolgt eine Gesamtabrechnung aller Verträge. Eventuelle Überschüsse werden analog § 3 Abs. 4 anteilig zurückgezahlt.

§ 9 Haftung

- (1) Werden mehrere Personen gemeinsam Vertragspartner dieses Vertrages mit der Stadt, so haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Anlage steht im Eigentum des Erftverbandes und wird von diesem betrieben. Daher haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Passagen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag in seiner Gesamtheit hiervon unberührt. Die unwirksame Passage ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und inhaltlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Sonstige Vereinbarungen werden nicht getroffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

Korschenbroich, den _____

Heinz Josef Dick
Bürgermeister

Vertragspartner

Bernd Dieter Schultze
Beigeordneter

Anlage